

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
IRIS – Verein der Aquarienfrende Neumünster
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Idealverein.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt,
 - das Interesse der Bevölkerung an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnis der Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.
 - die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen und ichthyologischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten.
 - durch Zusammenschluss interessierter Personen die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung auf dem Gebiet der Aquarienkunde zu fördern und zu wahren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das regelmäßige, der Öffentlichkeit zugängliche Angebot von Bildungsveranstaltungen mit naturkundlichen Themen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
3. Durch die Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt sind.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des fälligen Vereinsbeitrages.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitglieder- und Verbandsbeitrages für das volle laufende Geschäftsjahr entbunden. Geht die Austrittserklärung nach dem 30.11. des Jahres zu, ist der Mitglieder- und Verbandsbeitrag auch noch für das folgende Jahr voll zu entrichten.

2. durch Kündigung wegen Beitragsrückstand. Etwaige entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen!

3. durch den Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruches zu versehen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung dem 1. Vorsitzenden zuzustellen.

Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge.

4. durch Ableben

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfung

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter schriftlicher oder mündlicher Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beginn und Tagungsort.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Das Erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden den Grund seiner Verhinderung mitzuteilen.
4. Über Beschlüsse auf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem weiteren bei der Sitzung anwesend gewesenen Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Hinsichtlich der Beschlussfassung und -fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 28,32,34 BGB).

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beauftragt der 1. Vorsitzende ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes. Die Ernennung bedarf der Bestätigung des Vorstandes auf seiner nächsten Sitzung.
2. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt auszuschcheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen.
3. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende, welcher die Vereinsgeschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl eines 1. Vorsitzenden weiterführt.

Dieses gilt auch für Absatz 2

§ 11 Vorzeitiges Absetzen des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.

6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

D I E M I T G L I E D E R V E R S A M M L U N G

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich bekannt gegeben.
2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 13 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
2. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anträge

1. Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen.

§ 15 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
2. Anhörung des Berichtes des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr,
3. Anhörung des Berichtes des Kassenwarts über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
6. die Wahlen,
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Nutzungsentgelte für vereinseigene Einrichtungen,
8. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes

9. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen,
10. alle Angelegenheiten des Vereins, die wegen ihrer finanziellen oder ideellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 16 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Satzungsänderungen und Misstrauensänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht geändert werden.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
4. Wahlen für ein Amt erfolgen beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge durch Handzeichen oder durch schriftliche Abstimmung, wenn ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung diese verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor der Jahreshauptversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung für das abgelaufene Jahr zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Das Recht der Mitglieder, vom Vorstand einen Kassenbericht zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 18 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Nutzungsentgelte

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge zu erheben. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres ganzjährig im Voraus zu entrichten.
2. Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern, deren endgültige Aufnahme in den Verein durch den Vorstand beschlossen wurde, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben. Die Wirksamkeit des Beschlusses über die endgültige Aufnahme kann von der vorherigen Zahlung der Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.
3. Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
4. Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 19 Aufwendungsersatz

1. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Nachgewiesene, notwendige Aufwendungen in Ausübung der Ämter werden nach Genehmigung durch den Vorstand erstattet..
2. Der Vorstand beschließt, welche Aufwendungen erstattungsfähig sind und regelt die näheren Einzelheiten.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. – 31.12. des jeweiligen Jahres)

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 BGB).
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 22 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern, die dem Verhältnis der Mitgliedschaft entspringen, gilt Neumünster als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am .10.11.2011.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. unter der Mitgliedsnummer 03/008.